

Hans Wrobel

Otto Palandt zum Gedächtnis

1. 5. 1877 – 3. 12. 1951

I.

Palandt – das ist für den normalen deutschen Juristen zunächst »der« Palandt; und »der« Palandt ist ein Buch. Dieses Buch hat eine lange Geschichte. Zum ersten Mal erschien es im Jahre 1939; im Jahre 1981 erlebt es seine 40. Auflage. Das Buch ist dick – 2545 Seiten stark. Und es ist unentbehrlich für die deutsche Rechtspraxis. Es kommentiert als Band 7 der Beck'schen Kurzkommentare das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abzahlungsgesetz, Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz. Der »Palandt« ist die Nummer 1 unter den Kommentaren zum BGB. Was da drin steht, gilt. Und wenn man den »Palandt« heute angesichts seines hochentwickelten Hanges zur Abkürzung auch nur noch unter Schwierigkeiten lesen kann, so bleibt er doch das Hauptstück unserer privatrechtlichen Literatur. Gäbe es den »Palandt« nicht, jeder andere Kommentar hätte es schwer, seine Stelle einzunehmen.

So fest verwurzelt in unserer juristischen Zivilisation ist der Palandtsche Kommentar, daß in der Todesanzeige für den am 16. August 1981 verstorbenen Bernhard Danckelmann lapidar, ohne jedes Anführungszeichen und doch jedem Juristen verständlich mitgeteilt wurde, der Verstorbene sei »Mitbegründer des Palandt« gewesen.

Doch Palandt ist nicht nur Synonym für ein Buch. Palandt ist der Familienname eines deutschen Juristen. Die Rede ist von Dr. Otto Palandt, der von 1877 bis 1951 lebte. Er ist der Namenspatron jenes Buches, er gab es von 1939 an heraus und betreute es bis zur 9. Auflage im Jahre 1951.

Freilich wäre von Otto Palandt heute kaum mehr zu reden, wäre er nicht 1939, als sein Kommentar herauskam, einer der führenden Juristen des Dritten Reiches gewesen. Der Herausgeber Palandt zeichnete als »Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht«. Er war im Reichsministerium der Justiz Leiter der Ausbildungsabteilung und als solcher zuständig für die Heranziehung des juristischen Nachwuchses im Dritten Reich. Und sein Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch verfolgte durchaus höhere Zwecke. Im Vorwort zur 1. Auflage ist die Rede von der »Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung« und von der »Vormachtstellung, die Deutschland seit dem nationalsozialistischen Umbruch vom 30. Januar 1933 in Europa ohne Zweifel erlangt« hat. Solche Worte machen neugierig.

II.

Otto Palandt wurde am 1. Mai 1877 in Stade geboren. Nach Rechtsstudium und Promotion trat er in den preußischen Justizdienst. 1906 war er Amtsrichter, 1912

- Landrichter. 1914 wurde Palandt Soldat, kam zur Zivilverwaltung für das Generalgouvernement Warschau und war dort in der Stellung eines Landrichters am deutschen Obergericht tätig. 1916 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat in Posen befördert. Er war 39 Jahre alt.

Nach Kriegsende kehrte der Oberlandesgerichtsrat Palandt heim nach Kassel. Er wirkte am dortigen Oberlandesgericht in einem Zivilsenat, einem Strafsenat, war Mitglied eines Auflösungssenates für Familiengüter und saß dem in Arbeitssachen zuständigen Staatlichen Schlichtungsausschuß vor. Sein ganz besonderes Interesse, man darf sagen, seine Liebe, galt der Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Schon vor dem Kriege, als Landrichter, hatte er für sein Wirken als Leiter der Übungen für Referendare den Beifall seiner Vorgesetzten gefunden. Als Oberlandesgerichtsrat wurde er Mitglied des preußischen Justizprüfungsamtes.

Otto Palandt war ein Richter, der in jeder Hinsicht dem Bild entsprach, das sich die Richter seiner Zeit von sich machten. Seine Qualifikation für höhere Ämter stand außer Zweifel. Und doch kam seine Karriere nicht vorwärts. Die Gründe hierfür sind schwer faßbar. Der Hinweis auf die dem preußischen Justizminister Am Zehnhoff nachgesagte Neigung, die angeblich lang benachteiligt gewesenen katholischen Juristen zu fördern – Palandt war nicht katholisch –, überzeugt nicht sehr. Die Ursachen dürften an anderer Stelle zu suchen sein; soweit sie aktenmäßig festgehalten sein könnten, sind sie der Nachforschung kaum zugänglich. Die Feststellung muß genügen: Im Preußen der Weimarer Zeit kam Otto Palandt beruflich nicht voran. Er blieb Oberlandesgerichtsrat in Kassel. Er judizierte, widmete sich mit Hingabe der Ausbildung der Referendare, leistete Vortreffliches im Prüfungsamt. Er wirkte wie die gut 10 000 anderen deutschen Richter im streng konservativen und anti-republikanischen Deutschen Richterbund mit, dachte deutschnational und harrete, nunmehr schon über 50 Jahre alt, der Pensionierung. Bis der 30. Januar 1933 herankam.

III.

Am 30. Januar 1933 übernahmen die Nationalsozialisten die Macht im Deutschen Reich. Der neue Reichskanzler griff auch sogleich nach der Macht im Lande Preußen. Dies war nicht sonderlich schwer. Seit dem »Preußenschlag« vom 20. Juli 1932, dem Staatsstreich des damaligen Reichskanzlers von Papen, war die legale und vom Volk frei gewählte preußische Regierung unter Führung des Sozialdemokraten Otto Braun abgesetzt. Von der Reichsregierung bestellte Kommissare regierten das Land. Hitler machte von seinem Ernennungsrecht alsbald Gebrauch. Hermann Göring wurde zunächst kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministerpräsidenten beauftragt. Das Justizministerium fiel an einen Justizbeamten aus Peine namens Hanns Kerrl. Am 27. März 1933 wurde Kerrl, damals 46 Jahre alt, zum »Reichskommissar für das preußische Justizministerium« ernannt. Am 21. April war er preußischer Justizminister.

Kerrl, Gefolgsmann Hitlers seit 1923, SA-Gruppenführer und nach den Wahlen von 1932 Präsident des preußischen Landtags, machte sich sofort an eine personalpolitische Säuberungsaktion. Die Deutsche Juristenzeitung des Jahrgangs 1933 verzeichnet auf Seite 550 die ersten Brandspuren dieses Tuns. Sie meldet den Hinauswurf »unter anderen« der Ministerialdirektoren Dr. Hartwig, Lindemann und Dr. Wirth, des Ministerialdirigenten Dr. Bürger sowie der Ministerialräte Dr. Corsing, Dr. Gentz, Dr. Goldschmidt und Dr. Preuss. Der bisherige Staatssekretär Hölischer

wurde abgelöst und zum Präsidenten des Kammergerichts gemacht. Sein Nachfolger: Rechtsanwalt Dr. Roland Freisler aus Kassel.¹

Und noch einen Neuzugang melden die Personalnachrichten der Deutschen Juristenzeitung. Auf Seite 678 des Jahrgangs 1933 liest man: »Ernannt wurden: Anstelle des aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand tretenden OLG-Präs. Werner, Naumburg, Vizepräsident des Jurist. Landesprüfungsamtes Dr. Sattelmacher, Berlin; an dessen Stelle OLGR. Dr. Palandt, Kassel.«

Dieselben Personalnachrichten melden übrigens u. a. die Beurlaubung des Professors Kisch in Halle und des Professors Radbruch in Heidelberg; einigen Privatdozenten hatte man die Vertretung plötzlich vakant gewordener Lehrstühle übertragen: in Frankfurt kam Forsthoff für Heller, in Kiel Huber für Schücking, Larenz für Rauch und Husserl, Damm für Kantorowicz – der Grundstein für die nachmals so rührige Kieler Juristenfakultät war gelegt.

Kurz: Palandt stieg auf, als andere fielen. Der 30. Januar 1933 machte es möglich. Aus dem OLG-Rat Palandt war mit Wirkung vom 1. Juni 1933 der Vizepräsident des Preußischen Landesjustizprüfungsamtes geworden. Der Aufstieg des Dr. Palandt war damit freilich nicht beendet.

An der Spitze des Preußischen Landesjustizprüfungsamtes stand damals der Präsident Schwister. Schwister hatte das Amt seit 1. Oktober 1927 inne, stammte also noch aus der Ära der Regierung Braun/Severing. Seine Auffassungen von Juristenausbildung ließen sich nur schwer vereinbaren mit den Ideen des neuen Justizministers Kerrl. Nach dessen Überzeugung war es Aufgabe künftiger Juristenausbildung, den jungen Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt zum Nationalsozialisten zu erziehen. Mit aller Energie nahm er sich dieser Aufgabe an. Sein Staatssekretär Freisler attestierte ihm in diesem Zusammenhang »eine geradezu rührende, väterliche Liebe und Sorgfalt«². Vor dieser rührenden Liebe konnte Schwister nicht lange bestehen. Er wurde im Herbst 1933 als Oberlandesgerichtspräsident nach Düsseldorf befördert. Kerrls Mann für die Nachfolge: Dr. Otto Palandt.

Palandt übernahm sein neues Amt als Präsident des Preußischen Landesjustizprüfungsamtes am 1. Dezember 1933. 1934, nach dem Übergang der Rechtspflege auf das Reich, wurde ihm die Leitung des Reichsjustizprüfungsamtes übertragen. Er behielt dieses Amt bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Februar 1943.

IV.

Das Geheimnis für Palandts schnellen Aufstieg liegt nicht darin, daß er ein alter Nationalsozialist gewesen wäre. Der NSDAP trat er erst unmittelbar vor seinem Wechsel von Kassel nach Berlin bei. Palandt ordnete demnach sein Verhältnis zur NSDAP erst sehr spät und zu einem Zeitpunkt, als die deutschen Juristen in Massen in die Partei und ihre Formationen strebten.

Auch eine politische Aktivität vor 1933, die Palandt den neuen Machthabern hätte empfehlen können, ist nicht bekannt geworden. Sie wäre bei einem deutschen Oberlandesgerichtsrat der Weimarer Republik auch nicht zu erwarten.

Das Geheimnis für Palandts Blitzkarriere dürfte eher in den Personalproblemen zu suchen sein, die sich aus der Säuberungsaktion des Justizministers Kerrl für die preußische Justizverwaltung ergaben. Kerrls Wüten, seine Härte im Umgang mit

¹ Zu Hölscher und Freisler vgl. preußisches JMBL 1933, S. 173.

² Freisler, DJ 1934, S. 402.

allen, die er aus politischen oder rassischen Gründen für nicht mehr würdig hielt, der preußischen Justiz zuzugehören, hatte zu einer mißlichen Lage geführt. Die Lücken, die er riß, konnte er so schnell nicht stopfen. Zwar hatte er die Aufforderung seines Ministerpräsidenten sehr ernst genommen, besonders Vertrauensleute der NSDAP zu berücksichtigen, um dadurch »das starke Mißverhältnis hinsichtlich der nationalsozialistischen Kräfte bei der verantwortlichen Mitarbeit im Staate« zu beseitigen³. Kerrl hoffte, durch enge Zusammenarbeit mit der NSDAP bei der Besetzung vakant gewordener Stellungen voranzukommen⁴.

Nur scheint er bei diesem Verfahren nicht immer an Bewerber geraten zu sein, welche die bewährte Treue zum Nationalsozialismus mit der gehörigen juristischen Qualifikation verbanden. Unter dem 15. Juni 1933 erließ er nämlich eine Ausführungsverordnung⁵, in der es u. a. heißt: »In Fällen, in denen eine Beförderung eines sonstigen Mitgliedes der NSDAP oder eine für diesen vorteilhafte Versetzung oder sonstige Vergünstigung in Frage kommt, ist besonders zu prüfen, ob diese Beförderung oder sonstige Vergünstigung nicht dem Grundsatz, daß der Kämpfer zuletzt an sich denkt, zuwiderläuft. Jedenfalls muß es vollkommen ausgeschlossen sein, daß lediglich die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Formationen eine Beförderung oder sonstige Vergünstigung für den in Frage kommenden Beamten nach sich zieht.«

Lachende Dritte dieser Entwicklung waren einige qualifizierte nationalkonservative Beamte. Manchem vertrauenswürdigen Deutschnationalen eröffnete sich in dieser Lage eine völlig unerwartete Karriere. Palandt hat sicher davon profitiert, zumal er seit vielen Jahren Mitglied des Justizprüfungsamtes gewesen war. Und wir dürfen vermuten, daß eine gewisse Bekanntschaft mit Roland Freisler durchaus hilfreich wirkte.

Wie Freisler hatte Palandt seine berufliche Wirkungsstätte in Kassel. Freisler, seit 1923 als Rechtsanwalt niedergelassen, war seit Mitte der 20er Jahre in der Kommunalpolitik hervorgetreten. Nach seinem Eintritt in die NSDAP 1925 war er so etwas wie deren Staranwalt geworden. 1932 war er in den preußischen Landtag eingezogen. Kerrl hatte ihn im März 1933 zunächst kommissarisch zum Ministerialdirektor berufen und ihm die Personalabteilung anvertraut. Nach der Ernennung des alten Staatssekretärs Hölscher zum Präsidenten des Kammergerichts hatte Freisler dessen Nachfolge angetreten.

Daß Freisler Palandt, den langjährig bewährten Richter, verdienten und hochangesehenen Ausbilder zahlloser junger Juristen, das Mitglied des Justizprüfungsamtes kannte und um dessen deutsch-nationale Einstellung wußte, dürfte wahrscheinlich sein.

V.

Juristenausbildung unter dem Justizminister Kerrl war nicht bloß das Ringen um die beste Art, den juristischen Nachwuchs heranzuziehen. »Die Neuerungen dieser letzten (i.e. die Zeit nach 1933) und abschließenden Epoche des juristischen Ausbildungsdienstes in Preußen standen unter dem Leitgedanken, den juristischen Vorbereitungsdienst mit nationalsozialistischem Gedankengut zu durchdringen und ihn im ganzen Reiche einheitlich zu gestalten.«⁶

³ Zitiert nach Bracher, *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, Köln und Opladen 1960, S. 509 f.

⁴ Vgl. Bracher, S. 510.

⁵ JMBI. S. 186.

⁶ Weber, *Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß*, Band 59 (1935), S. 253 ff. Ähnlich Jescheck, *Die juristische*

Otto Palandt war angesichts seiner langen Erfahrungen in der Juristenausbildung der richtige Mann für diese Aufgabe. Er stellte sich ganz und gar in den Dienst der nationalsozialistischen Sache. Freilich war er nicht ihr Theoretiker. Die Vorgaben setzten andere: in erster Linie Roland Freisler, der Staatssekretär, später auch Franz Gürtner, der Reichsminister der Justiz. Besonders Palandts eigener Minister Kerrl hatte Ambitionen auf dem Gebiet. Durch Verfügung vom 29. Juni 1933⁷ hatte er die Errichtung eines sog. Gemeinschaftslagers angeordnet, in dem die Referendare nach Abschluß der schriftlichen Prüfungsarbeiten per Gestellungsbefehl zusammengefaßt wurden, um dort bis zur mündlichen Prüfung kameradschaftlich zusammenzuleben. Das »Gemeinschaftslager Hanns Kerrl« in Jüterbog war geboren.

Freisler sprach in einer seiner zahllosen Darlegungen zum Thema davon, der deutsche Jurist der Zukunft habe anders als der bürgerliche oder marxistische Jurist »heldisch«⁸ zu sein. »Der Staat muß daher daran denken, deutsche Charaktere heranzuziehen.«⁹ Und er präziserte dies:

»Die Ausbildung des Juristen muß dreierlei berücksichtigen:

1. Die Heranbildung deutscher Mannescharaktere,
2. die innere von tiefstem Verständnis durchglühte Kenntnis und Verbundenheit mit dem deutschen Geistesleben der Nation in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft,
3. die lebendige Durchdrungenheit mit den tragenden großen Gedanken und den großen Entwicklungslinien, die unser Rechtsleben in Vergangenheit und Gegenwart bestimmten und auf die Zukunft hinweisen.«¹⁰

Franz Gürtner formulierte nicht viel weniger pathetisch die Ziele der neuen Juristenausbildung dahin:

»Ziel muß sein die Heranbildung eines sittlich höchststehenden Führertums, das in der Lage und entschlossen ist, das vorzuleben, was es selbst vom Volk verlangt.«¹¹

Otto Palandt setzte diese Vorgaben an maßgeblicher Stelle in eine neue Ausbildungsordnung für Juristen um – zunächst in Preußen, später im ganzen Reich. Die Ausführungsverordnung vom 16. Mai 1934¹² führte Arbeitsgemeinschaften ein, die die bisherige Stationsausbildung ergänzen sollten. Hintergrund der Maßnahme: »Ein großer Teil der Referendare entspricht nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes noch in keiner Weise den gesteigerten Anforderungen, die der nationalsozialistische Staat an die Diener des Rechts stellen muß. [. . .]

Nachdem der Sieg erkämpft und die nationalsozialistische Volksführung gesichert ist, muß der allgemeinen und fachlichen geistigen Ausbildung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit die schlecht geführte Feder nicht verdirbt, was die Fäuste erobert haben . . .«

Konsequent wurde bestimmt: »Die Gemeinschaftsleiter müssen überzeugte Nationalsozialisten und tüchtige Juristen sein, die den Referendaren in jeder Beziehung ein Vorbild sein können . . .«¹³

Ausbildung in Preußen und im Reich, Berlin 1939, S. 126: »Die nationalsozialistische Revolution konnte auf die Einrichtung der juristischen Ausbildung in Preußen nicht ohne Einfluß bleiben. Das Ziel der Reform im Dritten Reich mußte es sein, den gesamten Ausbildungsgang in der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtsidee zu verankern . . .«

⁷ JMBL, S. 210.

⁸ Freisler, DJ 1933, S. 462 f.

⁹ 2. 2. O. S. 462.

¹⁰ 2. 2. O. S. 463.

¹¹ Gürtner, DJ 1934, S. 371.

¹² DJ 1934, S. 631.

¹³ 2. 2. O. S. 631.

Um die weltanschauliche Standfestigkeit des Nachwuchses auch in der Prüfung abfragen zu können, hatte schon die Ausführungsverordnung vom 7. Juli 1933¹⁴ neue Grundsätze für die Gestaltung der Großen Staatsprüfung eingeführt. Unter anderem brachte sie die Erhöhung der Zahl der Prüfer auf vier, »wobei das vierte Mitglied (der Kommission) in der mündlichen Prüfung vor allem volks- und staatskundliche Fragen stellen soll. Volks- und Staatskunde im weitesten Sinne erscheint im nationalsozialistischen Staat als ein Gebiet, auf dem vor allem der Richter und Staatsanwalt zu Hause sein muß.«¹⁵ Dieser vierte Prüfer mußte nicht einmal Jurist sein. Sehr treffend bezeichnete der Spott der Referendare diese Prüfer als »völkische Beobachter« – eine Tatsache, die Palandt selbst in seinem Kommentar zur Justizausbildungsordnung vielleicht sogar in einem Anflug von Selbstironie ausdrücklich mitgeteilt hat¹⁶.

Das Prüfungsverfahren wurde grundsätzlich neu geordnet. Eine Verfügung vom 27. März 1934¹⁷ brachte das Führerprinzip bei juristischen Prüfungen. Entscheidungen über die Prüfungsleistungen fielen nicht mehr im Wege der Abstimmung, sondern wurden allein vom Vorsitzenden getroffen, die Beisitzer hatten nur noch Beraterfunktion.

Vor solchen Neuerungen mag schon fast als Randerscheinung angesehen werden, wenn weitere Verordnungen bestimmten, daß die Teilnahme eines Referendars an Reichsparteitagen, Reichstagungen des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, an Maßnahmen zur Jugendertüchtigung und Wehrhaftmachung, besonders auch dem Arbeitsdienstlager auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden sollten.¹⁸

Otto Palandt darf man sich bei all dem nicht als den Technokraten und Fachmann vorstellen, der, gestützt auf die jahrzehntelange Erfahrung in der Juristenausbildung, umgesetzt hätte, was andere ausdachten. Er machte sich die weltanschauliche Grundlage all dieser Neuerungen sehr wohl zu eigen. »Die Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische deutsche Freiheitsbewegung«, so schreibt er in einem Bericht über die Große Staatsprüfung in Preußen, »ist naturgemäß auch auf die juristischen Prüfungen und die Ausbildung der jungen Juristen nicht ohne Einfluß geblieben.«¹⁹

Palandt wäre der letzte gewesen, der sich solchen Einflüssen widersetzt hätte. Die neue Justizausbildungsordnung stand nach seinen Worten »voll und ganz auf dem Boden des neuen Staats«²⁰. Niemand konnte nach Palandts Auffassung die Befähigung zum Richteramt im nationalsozialistischen Staat erlangen, der sich nicht ernsthaft beschäftigt hat mit »dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und den großen Männern des deutschen Volkes«²¹.

»Allgemeine völkische Bildung« war Palandts Postulat, vor allem Geschichte mußte der junge Jurist beherrschen. Gerade hier lag nach Palandt vieles im argen. Freilich hatte er Verständnis für die mangelnden Geschichtskenntnisse der jungen Leute,

¹⁴ JMBL S. 214.

¹⁵ a. a. O.

¹⁶ Vgl. Palandt/Richter, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, 1. Auflage 1939, Anm. 1 zu § 55 2. E.

¹⁷ DJ 1934, S. 408.

¹⁸ Vgl. Weber, a. a. O., S. 289 mit Nachweisen.

¹⁹ Palandt, DJ 1934, S. 212.

²⁰ Palandt, DJ 1935, S. 91.

²¹ Palandt, DJ 1935, S. 92.

hatten diese doch hier die angebliche Geschichtslosigkeit der Schulbildung in der Weimarer Zeit auszubaden. Woher, so fragte Palandt, sollen es die Jungen wissen, »da die geschichtliche Ausbildung unserer Jugend entsprechend den Ausführungen des Nichtariers Dr. Sinzheimer in der Weimarer Nationalversammlung von den verflorenen Systemparteien als die »große Krankheit« bezeichnet wurde, unter der das deutsche Volk leide?!«²² Otto Palandt hatte offensichtlich sehr genau begriffen, wo zu loben und wo zu schmähen war im neuen Deutschen Reich.

Mit der Überleitung der Justiz auf das Deutsche Reich im Juli 1934 – die sogenannte Verreichlichung der Justiz – ging das preußische Justizministerium im Reichsministerium der Justiz auf. Vereinheitlicht war fortan auch die Ausbildung. Die bisherigen Landesprüfungsämter wurden ersetzt durch das Reichsjustizprüfungsamt. Otto Palandt wurde dessen erster Präsident. In dieser Funktion war er zugleich Leiter der Abteilung RJP im Reichsministerium der Justiz. Seine Zuständigkeit umfaßte jetzt die Juristenausbildung im gesamten Reich. Diese basierte auf der am 1. Oktober 1934 in Kraft tretenden Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (RGBl. I 727). Palandt hat sie maßgeblich mitgestaltet²³ und so den Grund mit gelegt für das Rechtswesen des nationalsozialistischen Staates. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte gab es eine reichseinheitlich geltende Ordnung der Juristenausbildung. Einer der Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums sah in der neuen Ausbildungsordnung »einen Markstein« und bejubelte sie als »Programm und Appell zugleich (als) . . . ein von reinstem nationalsozialistischem Geiste erfülltes Bekenntnis, wie sich der Staat den Richter und Anwalt des neuen Reiches vorstellt – und eine eindringliche Mahnung an Lehrer, Prüfer und besonders an die Lernenden selbst, die gesamte Ausbildung in diese Zielrichtung einzustellen.«²⁴

In der Sache übernahm die Justizausbildungsordnung des Reiches im wesentlichen die preußischen Grundsätze. Das Führerprinzip beherrschte 1. und 2. Staatsprüfung. Arbeitsgemeinschaften ergänzten die Stationsausbildung. Das Referendarlager am Ende der Ausbildungszeit wurde reichseinheitlich eingeführt. Die große Staatsprüfung wurde von einer vierköpfigen Kommission abgenommen – die »völkischen Beobachter« waren somit reichseinheitlich verankert. Selbstverständlich besaß die weltanschauliche Ausrichtung des Nachwuchses höchsten Stellenwert.

Die Erfahrungen mit der Ausbildungsordnung 1934 flossen ein in die Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I 5). Diese brachte in ihrem Artikel IV eine modifizierte Justizausbildungsordnung. Sie bestätigte die wesentlichen Regelungen von 1934 und bildete gleichsam den Schlußstein der neu geordneten Juristenausbildung.

Palandt war nicht nur Mitschöpfer, sondern auch Kommentator der neuen Juristenausbildung. Sein gemeinsam mit dem Ministerialrat Richter herausgebrachter Kommentar zur Justizausbildungsordnung erlebte 1934 und 1939 zwei Auflagen²⁵. Notiz am Rande: Frauen hielten Palandt/Richter für die Justizlaufbahn für ungeeignet. Es sei Sache des Mannes, das Recht zu wahren. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf den Willen des Führers. Von der Ausbildung ganz fernhalten wollten sie Frauen freilich nicht. Begründung: die NS-Frauenschaft, die NS-

²² Palandt, DJ 1934, S. 236.

²³ So nach eigenem Zeugnis im Vorwort zur 1. Auflage von Palandt/Richter, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, Berlin 1934 (zitiert nach der 2. Auflage Berlin 1939).

²⁴ Jonas, DJ 1934, S. 996. Eine ausführliche Schilderung und Würdigung der Neuerungen der Juristenausbildung im Dritten Reich bietet Jeschke, a. a. O. S. 126 ff.

²⁵ Palandt/Richter, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, 1. Auflage Berlin 1934, 2. Auflage Berlin 1939.

Volkswohlfahrt, auch die Wirtschaft brauche, wenn auch in sehr engen Grenzen. Rechtskundige¹⁶.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erziehung dem nationalsozialistischen System treu ergebener Juristen war die Aufgabe gewesen. Otto Palandt hatte sie glänzend gelöst. Aus Anlaß seines 60. Geburtstags am 1. Mai 1937 wurde seine Arbeit öffentlich gewürdigt. »Nach der Verreichlichung der Justiz wurde er vom Führer und Reichskanzler zum Präsidenten des neu errichteten Reichsjustizprüfungsamtes ernannt und hat in dieser Stellung entscheidend an der Vereinheitlichung und Erneuerung des Ausbildungsgangs für den jungen Rechtswahrer mitgewirkt.«¹⁷

Die Wertschätzung von Palandts Arbeit als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes überdauerte die Zeiten des Dritten Reiches. Im Nachruf auf den 1951 verstorbenen Palandt hob Bernhard Danckelmann hervor, Palandt sei ein Begriff geworden, weil es ihm vergönnt gewesen sei, erstmalig eine einheitliche Juristenausbildungsordnung für den juristischen Nachwuchs einzuführen¹⁸. Und Verfasser und Verlag des Palandtschen BGB-Kommentars riefen dem Verstorbenen im Vorwort zur 10. Auflage nach, er habe als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes »jahrelang segensreich gewirkt. Unter seiner Leitung entstand die in ihren Grundgedanken auch heute noch in den meisten Ländern – leider nicht in allen – geltende Justizausbildungsordnung mit ihren vorbildlichen Anweisungen für die Ausbildung und Prüfung der Studenten und Referendare.« Worte, geschrieben im März 1952.

VI.

Kaum hatte der Präsident Palandt seine Arbeiten an der neuen Justizausbildung abgeschlossen, da erwuchs ihm die Aufgabe, die seinen Ruhm unter den deutschen Juristen bis auf den heutigen Tag begründen sollte. Die Rede ist von der Rolle Palandts als Herausgeber des berühmten Kommentars zum BGB, dem »Palandt«.

Der Standardkommentar zum BGB ist nur zufällig der »Palandt«. An sich war der Ministerialrat Dr. Wilke aus dem Reichsministerium der Justiz als Herausgeber vorgesehen. Doch kurz vor Abschluß des Werkes starb Wilke. Palandt im Vorwort zur 1. Auflage des Werkes: »Der mich ehrenden Bitte des Verlages, an Stelle dieses untadeligen Mannes und vorzüglichen Juristen das schon weit fortgeschrittene Werk zu fördern, bin ich gern nachgekommen.«¹⁹

Palandt trat als Herausgeber und Gesamtedakteur auf, die eigentliche Kommentierung wurde von acht Mitarbeitern vorgenommen. Unter ihnen waren Männer, die auch nach 1945 in der Rechtspraxis des Landes hervortreten sollten. Dr. Wolfgang Lauterbach etwa, damals Kammergerichtsrat, Landgerichtsrat Dr. Claus Seibert, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bernhard Danckelmann.

Der »Palandt« war sofort ein Erfolg. Die 1. Auflage von 5000 Stück erschien im Januar 1939 und war in wenigen Tagen vergriffen. Palandt sprach selbst von einem »in der Geschichte des juristischen Verlagsbuchhandels einzig dastehenden Erfolg«²⁰. Dies sollte auch so bleiben: bis 1944 brachte es der Kommentar auf sechs Auflagen.

¹⁶ Palandt/Richter, 22. O., 1. Auflage 1939, Anm. 3 zu § 3 JAO.

¹⁷ DJ 1937, S. 714.

¹⁸ JZ 1951, S. 953.

¹⁹ Vorwort zur 1. Auflage, hier zitiert nach der 1. unveränderten Auflage 1939 S. V.

²⁰ 2. Auflage S. III.

Herausgeber und Kommentatoren verfolgten hohe Ziele mit ihrem Werk. Sie wollten sich nicht mit einer kurzen Kommentierung des Bürgerlichen Rechts begnügen – wie dies der Titel des Werkes »Kurzkommentar« nahelegen könnte. Ihr Ziel war die Erläuterung des bürgerlichen Rechts im Geist nationalsozialistischer Rechtsauffassung. Der Herausgeber des Werkes legte dies in dem von ihm stammenden Vorwort und in der Einleitung dar. Palandt's Anliegen: »In der Erkenntnis, daß in der Nachkriegszeit, namentlich in den letzten Jahren vor dem nationalsozialistischen Umbruch im Gegensatz zu der das gesamte Recht als eine Einheit betrachtenden Rechtskunde die nur einseitig eingestellte Gesetzeskunde eine teilweise recht unheilvolle Rolle gespielt hat, die jedes Gesetz für sich verstanden, oft nur aus sich ausgelegt wissen wollte, häufig seinen Zusammenhang mit dem übrigen Recht außer acht ließ und selbst das BGB nicht immer als eine vom Gesetzgeber fraglos gewollte Einheit anzusehen geneigt war, versucht der Kommentar die Stellung der einzelnen Gesetzesbestimmungen im gesamten Recht unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung sowie unter Hervorhebung der rechtspolitischen Gesichtspunkte der einzelnen Vorschriften aufzuzeigen und das BGB als einen Teil des gesamten einheitlichen in allen seinen Teilen zusammenhängenden Rechts darzustellen.«³¹

Dieser meisterlich gedrechselte Satz ist gleichwohl unmißverständlich im Hervorheben nationalsozialistischer Rechts- und Lebensauffassung. Der Hinweis auf frühere Rechtsauffassungen und deren Inhalte nimmt Grundmuster nationalsozialistischer Kritik am überkommenen Rechtswesen auf. Gleiches gilt für die Unterscheidung von Rechtskunde und Gesetzeskunde. Sich von diesen überkommenen Rechtsauffassungen abzuheben (die man gemeinhin als individualistisch oder liberalistisch, als volksfremd und doktrinär brandmarkte), die neue Rechts- und Lebensauffassung zu berücksichtigen, das seit dem 30. Januar 1933 herrschende Volksempfinden zur Leitschnur des neuen juristischen Denkens zu machen, ist das Ziel. Anders ausgedrückt: für Palandt und seine Mitarbeiter geht es darum, das BGB im Geist nationalsozialistischer Rechtsauffassung zu kommentieren.

In seiner kritischen Grundhaltung gegenüber dem BGB ähnelte Palandt vielen Juristen seiner Zeit. Die Kritik am BGB, der Ruf nach einem neu auszuarbeitenden Volksgesetzbuch war en vogue. Man denke allein an Schlegelbergers, des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, kurze Epoche machenden Vortrag mit dem Titel »Abschied vom BGB« oder an Nipperdeys »System des Bürgerlichen Rechts«, ganz zu schweigen von Hedemanns »Bürgerliches Recht im Dritten Reich«. Palandt's Mäkeln am BGB hielt sich im Rahmen des damals gegen das Gesetzbuch Vorgebrachten. Die neue Sichtweise des BGB war ihm durch den »nationalsozialistischen Umbruch des 30. Januar 1933« bedingt und durch die von diesem ausgehenden »gewaltige geistige Bewegung, die wie andere ihr vorausgegangene, z. B. die Renaissance und die Französische Revolution, fraglos auch auf dem Gebiet des Privatrechts ihren Einfluß ausüben mußte und inzwischen auch schon in großem Maße ausgeübt hat«³².

Konkret betraf Palandt's Kritik das System des BGB. Die Einteilung in 5 Bücher entsprache zwar rechtsdogmatischen Lehren, befriedigte aber nicht, da – und hier berief er sich auf Hans Carl Nipperdey – ein Gesetz »nach den neuen weltanschaulichen Grund- und Ordnungsprinzipien in ihrer Ausprägung für das neue Privatrecht« gestaltet sein müßte³³.

³¹ Vorwort zur 1. Auflage, zitiert nach der 2. Auflage S. IV.

³² Einl. 2. Auflage S. XXXIII.

³³ 2. a. O. S. XXXIV.

Palandt griff auch den Vorwurf auf, das BGB sei »doktrinär«³⁴. Vieles sei »nicht genügend lebens- und volksnah«³⁵. Die Zerreiung von Familien- und Erbrecht sei »unnatürlich«³⁶. Als weitere Beispiele nannte Palandt die nach seiner Auffassung »eigenartige«³⁷ Ordnung des Eltern-Kindverhltnisses, Ehescheidungsrecht, eheliches Gterrecht und das Recht der unehelichen Kinder³⁸. Im Erbrecht rgte er die freie Verfgungsbefugnis des Erblassers, diese bersehe, da Familie und Erbe ein zusammenhngendes Ganzes bildeten³⁹. Schlielich hielt er die Einbeziehung des Familienrechts in das Brgerliche Recht fr »falsch«⁴⁰, da – wieder folgt die Berufung auf Nipperdey – »die Bedeutung von Ehe und Familie fr die Volksgemeinschaft und die Rasse, der ethische Charakter der Familienbeziehungen, die entscheidende Mitwirkung des Staates bei der Eheschlieung, Ehescheidung, Ehenichtigkeit, im Gterrecht, bei der Annahme an Kindes Statt, der Vormundschaft, der Jugenderziehung . . . soviel ffentlich-rechtliche Elemente enthalten, da man diesen Teil des Rechts schwerlich noch dem Privatrecht zuzhlen knne.«⁴¹ Und in Ergnzung des Gedankengangs von Nipperdey wies Palandt noch hin auf die ffentlich-rechtlichen Elemente der neuesten »Gesetzgebung zum Schutze des deutschen Blutes, der Vorschriften zur Frderung der Eheschlieung und der kinderreichen Familien, sowie der Erbgesundheit.«⁴² Und er fgte hinzu: »Was fr das Familienrecht gilt, gilt entsprechend fr das Erbrecht.«⁴³

Palandt zog die Konsequenz aus dieser Kritik. Ihm war selbstverstndlich, da das BGB sich im Zuge der Einwirkung nationalsozialistischer Weltanschauung zwingend wandeln msse. Dennoch unternahm er die Kommentierung des doch scheinbar der Auflsung entgegengehenden Gesetzes. Seine Begrndung: auch wenn knftig die Materien des Brgerlichen Rechts neu geordnet und an anderer Stelle geregelt wrden, so bliebe doch das deutsche Recht ein einheitliches Ganzes, durchdrungen von der Weltanschauung des Nationalsozialismus. Dadurch aber werde die einheitliche Kommentierung von neuem Recht und BGB nicht nur mglich, sondern unabweisbar⁴⁴.

Palandts Kommentar wahrte die Einheitlichkeit der von der Klammer der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung zu einer Gesamtheit zusammengefasten Rechtsordnung. Schon die 1. Auflage 1939 kommentierte auch die wichtigsten Materien, um die das Brgerliche Recht seit dem »nationalsozialistischen Umbruch« ergnzt worden war. Hierher gehrt das Gesetz ber die Errichtung von Testamenten und Erbvertrgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I 973) und das Gesetz ber erbrechtliche Beschrnkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (RGBl. I 1161). Letzteres bestimmte, da von den Nationalsozialisten ausgebrgerte Deutsche von einem deutschen Staatsangehrigen nicht erben konnten – oder, ausgedrckt in der juristisch korrekten Sprache des Gesetzeskommentators Dr. Claus Seibert, nachmaligen Bundesrichters, damals Landgerichtsrat: »Der Ausgebrgerte ist nicht mehr aktiv erbfhig . . . Der Ausgebrgerte gilt als z. Zt. des Erb- oder Anfalls nicht mehr lebend.« (Palandt-Seibert, Anm. 1 zu § 1 ErbrBeschrG).

34 a. a. O. S. XXXV.

35 a. a. O. S. XXXVI.

36 a. a. O. S. XXXVI.

37 a. a. O. S. XXXVII.

38 a. a. O. S. XXXVII.

39 a. a. O. S. XXXVII.

40 a. a. O. S. XXXVIII.

41 a. a. O. S. XXXVIII.

42 a. a. O. S. XXXVIII.

43 a. a. O. S. XXXVIII.

44 a. a. O. S. XL.

Selbstredend umfaßte die Erläuterung des Familienrechts die für die Rechtspraxis, vor allem aber für die Entrechtung der Juden so wichtigen Nürnberger Gesetze. Kommentator war der damalige Kammergerichtsrat Dr. Wolfgang Lauterbach (derselbe Lauterbach, der nach 1945 als Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht seine Laufbahn beendete und es auch als Kommentator der Zivilprozeßordnung zu Ruhm brachte).

Lauterbachs Erläuterungen gaben ein treffliches Beispiel für die von Palandt beschworene Methode, das bürgerliche Recht und seine Annexgesetze unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung zu kommentieren. Deutlich wird auf den rechtspolitischen Zweck der genannten Gesetze abgehoben – auch hier wird ein Postulat Palandts aus der Vorrede eingelöst. Lauterbach nennt – korrekter wäre zu sagen: Palandt-Lauterbach nennen – das Blutschutzgesetz den »gesetzgeberischen Ausdruck einer der wesentlichsten Forderungen der NSDAP für die deutsche Ehe«. (Palandt-Lauterbach, 2. Aufl., Anm. 2 Anhang I zu EheG 4). Es gehört nach ihrer Auffassung zu den »Grundgesetzen des nationalsozialistischen Staates« (a. a. O.). Dogmatisch richtig wurden die Regelungen des Gesetzes, die Juden die Eheschließung mit Deutschen oder mit Menschen mit artverwandtem Blut in den Adern verbieten, in trennende und aufschiebende Eehindernisse eingeteilt (a. a. O.). Und was ist ein Jude?

Hier verwies der Kommentator auf die 1. Verordnung zum Reichsbürgerschaftsgesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I 1333), die in den einschlägigen Teilen gleichfalls erläutert wurde. Und was ist deutsches Blut im Rechtssinne? Wann ist Blut artverwandt? Palandt-Lauterbach, Anm. 3 zu 1 BlSchG: »Da das deutsche Volk sich aus Angehörigen verschiedener Rassen (der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen, ostbaltischen, westischen Rasse) und ihren Mischungen zusammensetzt, ist deutsches Blut das dieser Rassen und ihrer Mischungen. Artverwandtes Blut ist das der rasseverwandten Völker, also der in Europa sesshaften (mithin nicht der Zigeuner) sowie das ihrer Abkömmlinge in anderen Erdteilen, soweit sie sich artrein erhalten haben (Stuckart-Globke 55).« Man sieht: Palandt-Lauterbach setzten in neu geschautes bürgerliches Recht um, was bekannte und fähige Kommentatoren der Nürnberger Gesetze schon vorgedacht hatten.

Vor solcher Berücksichtigung der Grundsätze nationalsozialistischer Rechtsanschauungen vom Wesen der Ehe erscheint nur konsequent, daß Palandt-Lauterbach einen Eheaufhebungsgrund für gegeben hielten, wenn ein Ehegatte nicht länger mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet bleiben wollte. Die Rassezugehörigkeit sei ein im Sinne des § 37 Ehegesetz 1938 erheblicher Umstand, der die Person des Ehepartners betreffe, demnach das Verlangen nach Eheaufhebung trage (Palandt-Lauterbach, Anm. 8 zu § 37 EheG). In einer für den betroffenen jüdischen Ehegatten wohlthuenden Weise schwächt die Kommentierung freilich die Aufhebungsmöglichkeiten dann doch wieder ab: da die Frist der Aufhebungsklage ein Jahr nach Kenntnis vom wahren Sachverhalt beginne (§ 40 EheG), andererseits aber jeder Volksgenosse im Altreich einige Zeit nach dem 30. Januar 1933 wissen müsse, wie wichtig die Reinhaltung des deutschen Blutes sei, könne eine Berufung auf den Irrtum der Rassezugehörigkeit jetzt, 1939, nicht mehr ohne besondere dem Einzelfall innewohnende Umstände angenommen werden (Palandt-Lauterbach a. a. O.).

Man sollte freilich nicht meinen, der »Palandt« habe seine nationalsozialistischen Anschauungen nur dort erkennen lassen, wo dies wie im Bereich des Familienrechts auf der Hand lag. Palandt-Danckelmann postulieren bereits in Anm. 2 zu § 1 ein bis dahin von der Rechtsprechung nie anerkanntes allgemeines Persönlichkeitsrecht der Volksgenossen und leiten dies aus dem nationalsozialistischen Rechtsermpfinden ab.

In Anm. 6 der Einführung vor § 21 wird die burgerlich-rechtliche Konsequenz für den Fall mitgeteilt, daß eine Vermögenseinziehung nach den Gesetzen über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1935 (RGBl. I 293) und volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479) vorliegt: Schulden des eingezogenen Vermögens gehen unter, auch der Bürge wird frei. In der Tat wäre es vom Ergebnis her gesehen nicht vertretbar gewesen, wenn das Reich am Ende die Schulden der Kommunisten hätte übernehmen müssen. Palandt-Danckelmann handeln auch die Frage ab, ob das Führerprinzip im Gefolge des nationalsozialistischen Umbruchs bestimmend werden müsse im Vereinsrecht. Verräterisch, wie in Anm. 2 zu § 25 eine Rechtsfrage danach entschieden wird, ob ein Ergebnis staatlicherseits erwünscht sei: »Die Auffassung, daß im Dritten Reich eine andere Vereinsverfassung als nach dem Führerprinzip unerwünscht oder unzumutbar sei, ist unhaltbar.« – Daß jüdische Kultusgemeinden seit dem Gesetz vom 28. März 1938 (RGBl. I 338) nicht mehr unter die Vorschriften des § 89 fallen, diese Änderung der bisherigen Rechtslage wird in kurzen Worten mitgeteilt. – In Anmerkung 4 b zu § 119 und dem dort erwähnten Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person verkünden Palandt-Danckelmann: »Als wesentliche Eigenschaften der Person kommen je nach Lage des Falles unter Umständen in Frage: Rassenzugehörigkeit (Jude!) RAG DJ 37, 1170, AG Wanne-Eickel, DJ 36, 936, insbesondere bei Geschäften mit Parteigenossen, AG Mainz, DJ 36, 1017.« – In den Darlegungen zur Frage, wann eine arglistige Täuschung im Sinne von § 123 vorliege, verweisen Palandt-Danckelmann auf das »gesunde Volksempfinden« (Anm. 2 c zu § 123). Interessantes gibt es auch bei § 133 (Auslegung einer Willenserklärung) zu lesen. Die Vorschrift sei, wie schon das Reichsgericht im 139ten Bande entschieden habe (dort S. 112) entsprechend anwendbar auf die Auslegung von Gesetzen, dabei sei deren »Sinn und Zweck unter Beachtung nationalsozialistischen Rechtsdenkens zu erforschen«. (Anm. 7 zu § 133). In Anmerkung 3 zu § 134 (Gesetzliches Verbot) wird zustimmend die Auffassung des Landgerichts Berlin widergegeben (JW 35, 2917), wonach der Vertrag über die dramaturgische Mitwirkung eines »Nichtariers« am Theater wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei. In der Erläuterung zu § 138 (Sittenwidrigkeit) tut sich eines der im juristischen Jargon wohlbekannten Einfallstore irgendeines Gedankens in die starre Dogmatik auf, hier strömt nationalsozialistisches Gedankengut in das Zivilrecht hinein: Nach dem Hinweis, es gebe keinen generellen Maßstab zur Beantwortung der Frage, was ein Verstoß gegen die guten Sitten sei, liest man: »Zur Auslegung heranzuziehen ist seit dem Umbruch vor allem das Programm der NSDAP, insbesondere Punkt 10 Satz 2, wonach die Tätigkeit des einzelnen nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen darf, Punkt 11, der die Brechung der Zinsknechtschaft verlangt, Punkt 18, der rücksichtslosen Kampf denjenigen ansagt, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen, insbesondere den Wucherern und Schiebern, und der Satz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« aus Punkt 24.« (Anm. 1 b zu § 138). Und wer noch zweifelte, daß damit die Gleichung aufgestellt sei »Gute Sitten = Volksempfinden = nationalsozialistische Weltanschauung«, der findet dies durch den Hinweis auf eine Entscheidung des Großen Zivilsenats des Reichsgerichts (RG ZS 150, 4) bestätigt. Die Konsequenzen werden sogleich und folgerichtig gezogen. Nach Anmerkung 5 b aa zu § 138 sehen Palandt-Danckelmann im Verkauf einer arischen Firma an Juden ein gemeinschaftsschädigendes und damit nichtiges Geschäft (wie HansOLG JW 36, 944). – Bei der Auslegung von Verträgen gemäß § 157 BGB ist nach Palandt-Danckelmann »nationalsozialistische Rechtsauffassung und das Interesse der Gemeinschaft« zugrunde zu legen (Anm. 2 zu § 157). Und der Umbruch des 30. Januar 1933 machte selbst vor einer scheinbar so banalen

Vorschrift wie § 193 (Sonn- und Feiertage) nicht halt. Palandt-Danckelmann, ganz mitschwimmend auf der vom gesunden Volksempfinden aufgewühlten Woge der Entrechtung der Juden: »Jüdische Feiertage sind entgegen früherer Auffassung nicht kraft Handelsbrauchs zu berücksichtigen, da für Handelsbräuche nur die Auffassung deutscher Kaufleute entscheidet« (Anm. 3 zu § 193 a. E.).

Man möchte die Aufzählung kaum noch weiterführen. Und doch muß nachdrücklich in Erinnerung gerufen werden, in welchem Ausmaß die Kommentatoren einer »unpolitischen« Materie wie des Bürgerlichen Rechts – so die noch heute verbreitete Auffassung – bereit waren, nationalsozialistische Anschauungen »rechtsfähig« zu machen. Das Recht der Schuldverhältnisse wurde von ihnen aus seiner klassischen Rolle als rechtliches Gestaltungsmittel zwischen Privaten, das allenfalls in den guten Sitten seine Wirkungsgrenzen fand, herausgeholt. Palandt-Friesecke, Einleitung 1 b vor § 241: »Der Rechtsverkehr, den das Schuldrecht in der Hauptsache zur Aufgabe hat, . . . ist Teil der Gestaltung des Lebens der Volksgemeinschaft . . . Der Parteiwille hat sich . . . in Rechtsgestaltung und Ausübung positiv im Rahmen der Gemeinschaftsordnung zu halten, also nicht bloß negativ die gesetzten Außenschranken zu wahren.«

Die Konkretisierung solcher Gedanken finden sich z. B. im Mietrecht, wo der Gedanke der Volksgemeinschaft umgemünzt wird in den der Hausgemeinschaft, der zu dienen der neu eingeführte Deutsche Einheitsmietvertrag zur Pflicht der Mietparteien macht⁴⁵. Der Hausgemeinschaftsideologie entspricht die Überlegung, dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu geben wegen vertragswidrigen Gebrauchs der Mietsache, wenn er einen »Volksschädling« unter seinem Dache beherbergt (Palandt-Pinzger, Anm. 1 zu § 553). Der Gedanke der Verteidigung der Volksgemeinschaft steht wohl auch hinter der Auffassung, ein Dienstvertrag könne fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Dienstverpflichtete sich weigere, am Winterhilfswerk teilzunehmen – auch politische Unzuverlässigkeit ist allgemein ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung (beides Palandt-Friesecke, Anm. 3 b zu § 626). Und selbstredend kann nichtarische Abstammung als Kündigungsgrund genügen (Palandt-Friesecke, Anm. 3 c zu § 626). Nur ergänzend: im Arbeitsrecht galt der Satz, wer jüdische Arbeitskräfte entlassen will, der kann sich auf eine »betriebsbedingte Kündigung« stützen (Palandt-Friesecke, Vorbemerkung 3 f vor § 620).

Die Aufzählung sei hier abgebrochen; sie deprimiert und wird wahrlich niederschmetternd dort, wo man sich klarmacht, daß Palandt und seine Mitarbeiter fast jede ihrer Behauptungen mit der Angabe einer Fundstelle aus der Rechtsprechung deutscher Gerichte zieren konnten. Die anderen deutschen Juristen zitierten wiederum Palandt, der wiederum sie zitierte . . . Das Gestrüpp der herrschenden Meinung wucherte, herrschende Meinungsmache wurde betrieben, der Zitator hielt guten Gewissens das größte Unrecht für rechtens, weil z. B. Palandt-Danckelmann es für richtig hielten und so das Unrecht zitierbar machten. Palandts Kommentar war der Spiegel deutscher Unrechtsprechung und Befruchter neuer Perversionen deutscher Justiz – kurz: Palandts Kommentar war sechs Auflagen lang fester Bestandteil des faschistischen Unrechtsstaates, war, wenn man in den Jargon deutscher Rechtsgeschichtler verfallen will, Bestandteil und bester Ausdruck der »Rechtskultur« des Dritten Reiches.

⁴⁵ Abgedruckt und erläutert a. a. O. Einf. 3 vor § 535.

Nach 1945 verschwand Palandts Kommentar keineswegs in der Versenkung. Im Gegenteil: 1949 war die 7. Auflage auf dem Markt. Herausgeber nach wie vor Dr. Otto Palandt, Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes a. D. Auch die meisten Erläuterer waren wieder da: Danckelmann (jetzt als Rechtsanwalt und Reichsrichter a. D. firmierend), Lauterbach (jetzt Oberregierungsrat) und Hoche (jetzt Senatspräsident a. D.).

Auf dem Titelblatt der Auflage 1949 liest man:

Siebente neubearbeitete Auflage. In der Tat war vieles neu. Das Vorwort aus der Feder Palandts zum Beispiel. Jetzt wurden nicht mehr, wie bis zur 6. Auflage üblich, nur schematisch die jeweiligen Vorworte der Voraufgabe abgedruckt. Das war keineswegs Ausdruck unterbrochener Entwicklungslinien. Vielmehr sah Palandt eine ganz ungebrochene Kontinuität am Werke. So als sei nichts geschehen, stellte er den Anschluß der Nachkriegsaufgabe an die Ausgaben aus großdeutscher Zeit her. Er gab der Hoffnung Ausdruck, »die alten Freunde des Werkes« möchten »auch in der 7. Auflage das finden, was deren Vorgänger ihnen gebracht haben: ein stets zuverlässiges Werk, das die aktuellen Fragen erörtert, Schrifttum wie Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit berücksichtigt und – wo angebracht – dazu selbständig Stellung nimmt. Natürlich ist auch die Gesetzgebung nach 1944 eingearbeitet«⁴⁶.

Natürlich war sie das. Und natürlich war das Werk wie stets aktuell und zuverlässig. Da die Alliierte Militärregierung als eine ihrer ersten Taten die Aufhebung der Nürnberger Gesetze verfügt hatte, erläuterte Palandts Kommentar diese folgerichtig nicht mehr. Dafür nahm er sich nun der Gesetze der Militärregierung an. Wichtigste Neuerung war die Aufnahme des Kontrollratsgesetzes Nr. 16, das an die Stelle des Ehegesetzes von 1938 getreten war und den größten nationalsozialistischen Gedankenunrat aus dem alten Ehegesetz hinausgekehrt hatte. Neue Gesetze, alte Kommentatoren. Das Ehegesetz 1946 wurde von demselben Manne erläutert, der bis zur 6. Auflage 1944 das nationalsozialistische Eherecht im Lichte der Nürnberger Gesetze kommentiert hatte. Wolfgang Lauterbach lieferte hier in seiner eigenen Person ein schönes Beispiel dafür, wie aktuell der »Palandt« sein und wie flexibel ein deutscher Jurist auf Wandlungen der Gesetzgebung reagieren konnte.

Auch die Einleitung des Werkes, von Palandt wieder selbst erstellt, spiegelt die Aktualität des Kommentars und die Flexibilität seines Herausgebers wider.

Freilich hatte Palandt beileibe keinen durchgängig neuen Text geschrieben. Aktualisierung durch Streichung hieß die Devise. Von einst 18 Seiten waren noch 15 Seiten geblieben. Schon die Angaben von »Schrifttum« waren nicht mehr so reichlich wie noch 1939. Da fehlte z. B. der Hinweis auf Hedemann, Bürgerliches Recht im Dritten Reich, und auch Nipperdey, Das System des Bürgerlichen Rechts, war ausgeschieden. Schlegelberger, Abschied vom BGB, galt jetzt nichts mehr (der Verfasser war ohnehin soeben im Nürnberger Juristenprozeß zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden – auch dies eine Weise, sich vom BGB zu verabschieden).

Palandts Maxime: überall dort streichen, wo nationalsozialistische Theorien als Rechtswahrheiten ausgegeben worden waren. Den historischen Teil der Einleitung ließ er unverändert. Erst bei der Schilderung der Entwicklung nach 1919 setzten zaghafte Streichungen ein. Die Passagen entfielen, in denen die Aufhebung aus der

⁴⁶ Vorwort zur 7. Auflage 1949, S. III (1944 war das Erscheinungsjahr der 6. Auflage gewesen).

Weimarer Zeit stammender Gesetze nach 1933 begrüßt worden war. Zum großen Streichkonzert entwickelte sich naturgemäß der Abschnitt über den nationalsozialistischen Umbruch. Ganze Teile der jüngsten Privatrechtsgeschichte Deutschlands wurden nicht mehr erwähnt. Keine Rede war mehr z. B. vom Schutz des deutschen Blutes und der Erbgesundheit. Die Behauptung, das Familienrecht gehöre nicht mehr in das BGB, wurde nicht aufrechterhalten.

Die Kritik am BGB erhielt durch Streichungen und anschließende Ergänzung eine andere Ausrichtung. Zwar wiederholte Palandt diese Kritik in der Sache. Aber jetzt wurde diese Kritik nicht mehr als Ausfluß nationalsozialistischer Gedankenguts bezeichnet wie einst, sondern sie kam nun im Gewand einer wissenschaftlichen Meinung daher. Jetzt gründete diese Kritik nicht mehr in den neuen weltanschaulichen Rechts- und Ordnungsprinzipien, sondern sie ergab sich aus »Stimmen«, die diese Kritik formulierten, indem sie »laut« wurden.⁴⁷

Selbstverständlich strichen auch die Mitarbeiter des Kommentars. Einige hatten sogar das Privileg, ihre eigene Kommentierung im neuen Geist umzuschreiben. Einzelheiten sind an dieser Stelle nicht nachzuzeichnen. Generell kann man sagen: die Auflage von 1949 führte ihren Titel zu Recht. Sie hieß Siebente, neubearbeitete Auflage.

Eins jedoch vermiste man im Nachkriegs-»Palandt« völlig. Es fehlte jede Stellungnahme zu den jetzt geltenden Grundprinzipien der Kommentierung und die Auseinandersetzung mit den Gründen, die zur Aufgabe der alten Grundauffassungen geführt hatten. Ein Wort der Reflexion über die Rolle des Kommentars im nationalsozialistischen Rechtssystem sucht man vergeblich. Palandt und seine alten und neuen Mitarbeiter machten einfach weiter, berücksichtigten die Gesetzgebung seit dem letzten Erscheinungsjahr 1944 ohne auch nur anzudeuten, daß in der Zwischenzeit das Deutsche Reich zusammengebrochen war und daß seine Justiz – und beileibe nicht nur die Strafjustiz – sich als Handlanger des NS-Systems erwiesen hatte.

Die von Palandt in der Vorrede zur 7. Auflage angesprochenen alten Freunde des Werkes verlangten auch offensichtlich nicht nach solchen Darlegungen. Sie nutzten den Kommentar wie eh und je. Und das Buch fand schnell neue Freunde. Auch diese lernten seine Aktualität und Zuverlässigkeit schätzen, auch sie fragten nicht nach dem, was der »Palandt« vor 1945 für juristische Wahrheit ausgegeben hatte.

Solche Fragen zu stellen, hatten die meisten Juristen der ersten Nachkriegsjahre wohl Grund, aber keine Veranlassung. Die weithin mißlungene Entnazifizierung der Justiz hatte viele jener Juristen im Amt belassen, die im Dritten Reich im nationalsozialistischen Sinne Recht gesprochen hatten. Wozu sich bei einem so glimpflichen Ausgang vertieft mit der eigenen Rolle zwischen 1933 und 1945 auseinandersetzen? Man war davongekommen; das blaue Auge, das man sich persönlich allenfalls eingehandelt hatte, war bald verschwunden. Überhaupt: hatte man denn wirklich so vieles falsch gemacht? Die meisten waren doch anständig geblieben. Schließlich: weshalb und wie sollte ausgerechnet das »unpolitische« BGB Träger nationalsozialistischer Weltanschauung gewesen sein? Und wenn: Rechtsbeugung hatte sich keiner vorzuwerfen. Ohnehin bejahte man die neue staatliche Ordnung. Der Blick war in die Zukunft zu richten, nicht nach rückwärts. Alte und neue Freunde des Werkes sorgten dafür, daß der »Palandt« auch nach 1949 wieder zum einzig dastehenden Erfolg wurde. Otto Palandt konnte seinen Kommentar noch bis zur 9. Auflage betreuen. Am 3. Dezember 1951 ist er in Hamburg gestorben.

⁴⁷ Einl. 7. Auflage S. XLIV.

Ob Männer Geschichte machen oder die Umstände, das ist unter Historikern ein alter Streit. Für unseren Zweck genügt die Feststellung, daß Männer (und Frauen) Geschichte machen können, wenn die Umstände es gestatten. Otto Palandt hat unsere deutsche Rechtsgeschichte zumindest mitgeprägt. Wir Juristen in der Bundesrepublik Deutschland haben zur Kenntnis zu nehmen, daß unter uns der Name und das Werk eines Mannes lebendig geblieben sind, der nach allem, was wir von ihm wissen, ein Baumeister am Unrechtsstaat des Dritten Reiches war. Man kann es auch weniger pathetisch sagen. Wir haben einen Mann vor uns, der den Nationalsozialisten seine Karriere verdankte und ihnen in einer Weise diente, die uns fragen läßt, ob Palandt nicht weit mehr war als der fachmännisch arbeitende, bloß äußerlich angepaßte Opportunist. Juristen haben einen Ausdruck dafür, wenn jemand einen Erfolg bewußt und gewollt herbeiführt: sie nennen es Absicht.

Die gängigen Rechtfertigungsmuster, mit denen in diesem Lande auf solche Fragestellungen reagiert zu werden pflegt, versagen bei Palandt. Er war ganz gewiß keiner von denen, die für sich geltend machen dürften, im Amt geblieben zu sein, um größeres Übel zu verhüten. Dies ist ein Standardargument all derer, die im Dritten Reich bei der Stange blieben, weil sie sich einredeten, das sinkende Schiff werde noch schneller untergehen, wenn sie es verließen. Bei Palandt war vom Verlassen des Postens nie die Rede – im Gegenteil erstrebte und erhielt er nach seiner Pensionierung eine Weiterverwendung im Justizdienst. Palandt ist auch keine tragische Figur wie vielleicht Franz Schlegelberger – der gegen bessere Einsicht das Schlimme tat im Glauben, dadurch das noch Schlimmere verhüten zu können, und damit erst recht schuldig wurde. Man mag es allenfalls hintersinnig tragisch nennen, daß Palandts und des Reichsjustizministeriums Bemühungen um die Ausbildung eines linientreuen juristischen Nachwuchses vom obersten deutschen Gerichtsherrn, dem Führer persönlich, nicht lobend gewürdigt wurden. In seinen Tischgesprächen hat dieser sich sehr negativ über die Juristenausbildung geäußert und von einer »spitzbubenmäßigen Ausbildung«⁴⁸ gesprochen. Sollte Palandt dies zu Ohren gekommen sein, so hätte er gekränkt sein dürfen, denn er war mit dem Herzen bei seiner Sache gewesen.

Es bedarf auch keiner weiteren Darlegung, daß Otto Palandt keiner jener »mutvollen«, »mutigen«, »furchtlosen«, »aufrechten« Juristen war, die Hubert Schorn in seiner großangelegten Rechtfertigungsschrift⁴⁹ beschrieben hat. Palandt gehörte ganz bestimmt nicht zu denen, die in ihrem beruflichen Wirkungskreis als Juristen zu retten suchten, was die »gute« Justiz vor der »bösen« Geheimen Staatspolizei retten konnte.

Palandt ist in seinem Verhalten typisch für eine andere Gruppierung unter den deutschen Juristen seiner Zeit. Als das Dritte Reich begann, da paßte er wie so viele seiner Berufskollegen seine Rechtsauffassungen und Handlungen dem an, was jetzt verlangt war. Als es kapitulierte, hielt er andere Auffassungen für richtig. Dem OLG-Rat Dr. Palandt wäre wohl nie in den Sinn gekommen, die Rassezugehörigkeit als eine wesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 BGB anzusehen. Als Herausgeber der Auflagen seines Kommentars von 1939 bis 1944 tat er eben das. Nach 1949 tat er es nicht mehr, selbstredend.

Wie die große Mehrzahl seiner Berufskollegen aus großdeutscher Zeit legte auch er sich keine Rechenschaft ab über sein Tun unter dem Nationalsozialismus. Er ging

⁴⁸ Vgl. Henry Picker, *Tischgespräche Hitlers*, 3. Auflage 1976, S. 450 f., ferner S. 159.

⁴⁹ Hubert Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt 1959.

zur neuen Ordnung über. Für ihn war Gesetz, was gerade galt. Wenn das Ehegesetz 1938 durch die Gesetzgebung seit 1944 überholt war – dann wurde es eben nicht mehr kommentiert. Als Kommentator hatte er seinem Verständnis nach nichts anderes zu tun, als das geltende Gesetz nach dem geltenden Verständnis im Lichte der geltenden (herrschenden) Meinungen zu erläutern. Wandelten sich diese, so wandelte sich eben auch die Kommentierung. Denn was schert es den Kommentator, wenn der Gesetzgeber tatsächlich seine seit Julius von Kirchmann berühmten drei berichtigenden Worte spricht? Palandt wird so zur Symbolfigur für die, die mitgemacht haben im faschistischen Staat und die wieder mitmachen durften nach 1949. Er verkörpert die, die nach 1949 aus mehr oder weniger überzeugten Nationalsozialisten zu mehr oder weniger überzeugten Demokraten wurden und doch eines blieben: gewöhnliche Juristen.

Vor dem Hintergrund der unterbliebenen Auseinandersetzung mit dem Verhalten deutscher Juristen unter dem Faschismus ist heute keiner befugt zu rufen «Nieder mit Palandt». Heute bleibt nur übrig sich einzugestehen: daß das rechtsstaatlich geschauten Bürgerliche Recht heute noch immer unter dem Namen von Otto Palandt kommentiert werden kann, ist *auch* ein Zeugnis von der inneren Verfassung unseres Rechtswesens und unserer Einstellung gegenüber unserer eigenen Vergangenheit im Dritten Reich.